

Vernehmlassung

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz und Liechtenstein

Als Anbieter von Bildungsgängen auf der obligatorischen Schulstufe sind auch die Rudolf Steiner Schulen vom HarmoS-Konkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren betroffen.

Ein gemeinsam abgestimmtes Handeln zwischen staatlichen Schulbehörden und nicht-staatlichen Bildungsinstitutionen in freier Trägerschaft setzt voraus, dass die Anliegen der betroffenen Partner berücksichtigt werden. Die 36 Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz sind Teil der internationalen Waldorfschulbewegung. An diesen Schulen wird nach einem gemeinsamen ganzheitlichen pädagogischen Konzept von der Vorschulstufe bis zum Schulabschluss unterrichtet. Der Lehrplan ist weltweit an 923 Schulen aufeinander abgestimmt.

Beim HarmoS-Konkordat handelt es sich aus unserer Sicht um eine sehr bedeutende interkantonale Vereinbarung. Das Konkordat hat – kommt es in der vorliegenden Fassung zustande – auch für Bildungsinstitutionen in freier Trägerschaft aufgrund ihrer spezifischen pädagogischen Profile sehr bedeutsame Auswirkungen.

Die deutliche Annahme des revidierten Bildungsartikels in der Bundesverfassung durch das Schweizer Volk vom 21.05.2006 zeigte, dass die Harmonisierung der obligatorischen Schule heute einem breiten Bedürfnis entspricht. Nach unserer Einschätzung betrifft dies vor allem die strukturellen Eckwerte und Bedingungen der obligatorischen Schule.

Wir begrüßen und unterstützen daher im vorliegenden Entwurf für das neue Konkordat insbesondere

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Übergeordnete Lernziele der obligatorischen Schule
- Art. 6 Gestaltung des Schultags
- Art. 9 Portfolios

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz und Liechtenstein sind aber auch bei einzelnen Artikeln Vorbehalte anzubringen, welche wir nachstehend kurz erläutern möchten.

Art. 4 Einschulung

Wir unterstützen das neue Obligatorium für die Vorschulstufe. Ebenso begrüßen wir die in struktureller Hinsicht offene Formulierung, welche die Möglichkeit der Beibehaltung des Kindergartens oder der Einführung einer neuen Form der Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe) vorsieht.

Die Integration der Vorschulstufe ins Schulobligatorium dürfte insbesondere Kindern mit einem bildungsfernen soziokulturellen Hintergrund eine wirksamere Entfaltung ihrer sprachlichen, sozialen, emotionalen und kreativen Fähigkeiten erlauben.

Wesentlich erscheint uns, dass Entscheide bezüglich des Übertrittes in die Primarstufe den Entwicklungsstand und die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

Die Rudolf Steiner Schulen haben für den Schuleingangsbereich bereits ein eigenes pädagogisches Konzept entwickelt, das den Entwicklungsstand und die spezifischen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe verstärkt.

Umsetzung der Einschulung auf kantonaler Ebene

Schulen in freier Trägerschaft stärken und erweitern das schulische Angebot auf kantonaler Ebene und erfüllen mit ihren besonderen pädagogischen Konzepten einen spezifischen Bildungsauftrag.

Damit dieser Bildungsauftrag auch in Zukunft erfüllt werden kann, ist bei der Umsetzung von Art. 4 auf kantonaler Ebene eine in struktureller Hinsicht offene Lösung vorzusehen, die es Schulen in freier Trägerschaft erlaubt, eine ihrem pädagogischen Konzept entsprechende Form der Einschulung zu entwickeln. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass diese Schulen ihrem spezifischen Profil entsprechend entweder den Kindergarten beibehalten oder eine neue Form der Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe) einführen können.

Art. 7 Bildungsstandards

Wir begrüßen die Einführung von Bildungsstandards beim Abschluss der obligatorischen Schule Ende 9. Klasse. Aus unserer Sicht gewährleisten solche Standards die Durchlässigkeit des Schulsystems und den Übergang zur Sekundarstufe II.

Gegenüber der Einführung von Bildungsstandards und Testung der Mindestkompetenzen während der Eingangs- und Primarstufe Ende 2./6. Klasse haben wir hingegen ernsthafte Vorbehalte anzubringen. Die Vorbehalte, die wir nachstehend begründen, sind grundsätzlich pädagogischer Natur. Sie betreffen aber ganz besonders Schulen in freier Trägerschaft, die einen spezifischen Bildungsauftrag erfüllen.

Ihrem besonderen Bildungsauftrag entsprechend, sind Schulen in freier Trägerschaft darauf angewiesen, dass sie die Unterrichtsziele der öffentlichen Schule auf verschie-

dene Art und Weise erreichen. Das heisst, dass sie einen ausreichenden Gestaltungsspielraum benötigen, um ihre pädagogischen Konzepte zu verwirklichen. Wird ihnen dieser Gestaltungsfreiraum verwehrt, wird die Schulfreiheit in Frage gestellt. Nach einem Bundesgerichtsentscheid von 1991 (BGE 91 I 480 ff., 490) muss der Unterricht an Privatschulen mit jenem an öffentlichen Schulen nicht bis ins Einzelne übereinstimmen, doch hat er die gleiche Gewähr für die Erreichung der wesentlichen Lernziele zu bieten.

Wenn man den Entwicklungsverlauf der Kinder berücksichtigt, der in diesem Alter sehr uneinheitlich ist, erscheint es auch aus entwicklungspsychologischer und erziehungswissenschaftlicher und Sicht fragwürdig, inwieweit rechtlich verbindliche, überprüfbare Lernziele und Mindestkompetenzen für diese Alterstufe überhaupt festgelegt werden können. Mit den damit verbundenen Tests, die im HarmoS-Konkordat zur Überprüfung vorgesehen sind, werden Misserfolgserlebnisse bei den Schüler/innen und Schülern zumindest einkalkuliert, wenn nicht vorprogrammiert.

Aus Sicht des Zürcher Kinderarztes Prof. Remo Largo ist „die Vielfalt der Kinder in jeder Hinsicht so gross, dass Normvorstellungen irreführend sind“. In einem Referat vor den Schulpräsidenten des Kt. Zürich führte er dazu am 10.11. 2005 Folgendes aus:

„Beispiel Lesenlernen: Es gibt Kinder, die lernen im Alter von 3-4 Jahren lesen. Der Grossteil lernt es mit 7 Jahren. Es gibt aber auch solche, die mit 10 und später noch Mühe haben.

Die Streuungen sind in jedem Bereich zu beobachten, z.B. körperliches Wachstum, intellektuelle oder psychische Entwicklung, Motorik, etc.

Dazu kommt, dass die Knaben bis zur Pubertät einen Reifungsrückstand auf die Mädchen von 1½ Jahre aufweisen.

Sodann gibt es nicht nur die Bandbreite in *einem* Bereich.

Die meisten Kinder haben in sich ein eigenes Profil, das sehr schwankt.

Manche sind im Lesen gut, aber im Rechnen schwach, im Singen und Turnen mittelmässig. ...

Individualisierung ist daher besonders in diesem Alter eine ganz grosse Notwendigkeit damit

- das Kind eine Schulerfahrung macht, die zu einem guten Selbstwertgefühl führt
- das Kind Stärken entwickeln kann
- das Kind Schwächen akzeptieren und damit umgehen lernt“

Aus unserer Sicht kann aus den angeführten Gründen nicht das Erreichen von Mindestkompetenzen und der zu lernende Stoff an erster Stelle des pädagogischen Auftrags stehen, sondern die individuelle Entwicklung des Kindes. Dazu braucht es besonders in diesem Alter einen pädagogischen Gestaltungsfreiraum, der es ermöglicht, die Lernbedingungen, Lerninhalte und Lernvorgänge situativ der individuellen Entwicklung anzupassen.

Eine diskursive Auseinandersetzung mit dem HamoS-Konkordat auch in der Öffentlichkeit ist aus unserer Sicht zu erwarten, wenn die Inhalte der Bildungsstandards für die einzelnen Fächer und Schulstufen bekannt sind, die im Anhang des Konkordates geregelt werden sollen. Insbesondere dürfte dies die Bildungsstandards Ende 2. und 6. Klasse betreffen.

Rechtlich verbindliche Lernziele und das Festlegen von Bildungsstandards per Ende 2. und 6. Klasse, deren Erreichen durch Tests überprüft werden sollen, sind aus den oben angeführten Gründen für den Bereich der Eingangs- und Primarstufe (neu: 8 Jahre) pädagogisch kontraproduktiv und aus unserer Sicht abzulehnen.

Umsetzung der Bildungsstandards auf kantonaler Ebene

Sollten Bildungsstandards und Testung der Mindestkompetenzen während der Eingangs- und Primarstufe Ende 2./6. Klasse im Rahmen des HarmoS-Konkordates eingeführt werden, ist mindestens bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene eine Ausnahmeregelung für Schulen in freier Trägerschaft, die mit besonderen pädagogischen Profilen arbeiten, vorzusehen, damit diese ihren speziellen Bildungsauftrag auch in Zukunft erfüllen können.

Art. 8 Lehrpläne und Lehrmittel

Mit dem HarmoS-Konkordat sollen interkantonale Lehrpläne und Lehrmittel auf sprach-regionaler Ebene entwickelt werden.

Bildung wird sich, wenn sie ganzheitlich und effektiv sein will, nicht einseitig nach den sich verändernden Anforderungen der Gesellschaft oder Schule richten, sondern muss sich zunächst am einzelnen Kind orientieren. Dieser Bildungsansatz anerkennt die Selbsttätigkeit der Kinder und macht diese zur Grundlage pädagogischen Handelns. Ein Bildungsprozess, der von der Autonomie des Kindes ausgeht, unterscheidet sich von einem Instruktionsprozess, der Lern- oder Kompetenzziele vorgibt, in erster Linie dadurch, dass er *forschendes Lernen* ermöglicht.

Zentral erscheint, dass Schülerinnen und Schüler mit Interesse und innerer Beteiligung neu Erlerntes mit ihrem eigenen Erfahrungsschatz, ihren Ideen und ihrem Wissen in Beziehung setzen und damit hermeneutische Fähigkeiten entwickeln.

Wie die PISA-Studie belegt, ist mangelnde Problemlöse-Fähigkeit heute weit verbreitet. Kreativität beim Lösen von Problemen stellt jedoch eine zentrale Voraussetzung zur Zukunftsbewältigung im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich dar. Schule muss deshalb ein Ort sein, wo Kinder und Jugendliche die Fähigkeit entwickeln können, unbekannte Situationen zu ordnen, damit sie erfasst und neue Lösungen im Handeln erprobt werden können.

Gesamtschweizerische Lehrpläne nach Sprachregionen müssten diesem differenzierenden Bildungsansatz Rechnung tragen und nicht einseitig inhaltliche Lernziele und Lerninhalte festlegen. Ein Lehrplan, welcher die Selbstbildung und damit das lebenslange Lernen fördert, zeigt Entwicklungsverläufe vom frühen Kindesalter bis in die Adoleszenz auf und vermittelt den Lehrpersonen Hinweise für eine alters- und entwicklungspsychologische Gestaltung des Unterrichts. Aus unserer Sicht lässt sich ein solches Curriculum nur in Form eines Rahmenlehrplans entwickeln.

Wir schlagen vor, bei der Formulierung von Art. 8 die Harmonisierung der Lehrpläne auf einen gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan auszurichten, der Entwicklungsverläufe während der obligatorischen Schule aufzeigt und Hinweise für eine alters- und entwicklungspsychologische Gestaltung des Unterrichts vermittelt.

Lehrmittel haben nachweislich einen grösseren Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung als Lehrpläne. Aus den oben angeführten pädagogischen Überlegungen ist aus unserer Sicht ein möglichst vielfältiges Angebot an Lehrmitteln wünschenswert. Eine Koordination bei den Lehrmitteln dürfte auf keinen Fall zu einer Einschränkung des Angebots führen. Zentral erscheint uns, dass die Lehrpersonen bei der Wahl und dem Einsatz der Lehrmittel frei sind, um diese situativ für die Gestaltung des Unterrichts einsetzen zu können.

Umsetzung der Harmonisierung der Lehrpläne und Koordination der Lehrmittel auf kantonaler Ebene

Schulen in freier Trägerschaft bedürfen für die Erfüllung ihres spezifischen Bildungsauftrages sowohl bei der Ausgestaltung ihrer Lehrpläne wie auch bei der Wahl und Entwicklung der Lehrmittel eines massgebenden Gestaltungsspielraums. Insbesondere müssen sie die Freiheit haben, Schwerpunkte innerhalb des Lehrplans zu setzen, seien diese inhaltlicher oder pädagogischer Natur.

Staatliche Auflagen an Schulen in freier Trägerschaft dürfen nicht weiter gehen, als es die Sicherung einer „gleichwertigen“ nicht aber „gleichartigen“ Ausbildung erfordert.

Entscheidend ist, dass die Schulen in freier Trägerschaft dafür Gewähr bieten, dass ein der öffentlichen Schule entsprechender Unterricht gewährleistet ist.

Art. 10 Bildungsmonitoring

Ein qualitativ gutes Bildungsmonitoring kann wesentliche Informationen für die notwendigen Entwicklungsschritte der obligatorischen Schule zur Verfügung stellen. Aus Bildungsstatistik und Bildungsforschung verfügbare Grundlagen dürften hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

Sollten bei der Steuerung des Schulsystems Leistungsmessungen aus der Überprüfung der Bildungsstandards im Vordergrund stehen, ist zu erwarten, dass Teaching-to-the-test-Effekte hervorgerufen werden, wie dies in angelsächsischen Ländern zu beobachten ist. Man kann hier den bekannten Vergleich anführen, dass ein Schwein nicht deshalb fetter wird, weil man es öfters wiegt. Ebenso wenig tragen Rankings unter Schulhäusern und Gemeinde-Hitparaden der Schülerleistungen zur Steigerung der Schulqualität bei, weil sie sich auf die übergeordneten Ziele eines ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages kontraproduktiv auswirken.

Die Lebens- und Berufschancen werden heute wesentlich dadurch bestimmt, wie vielseitig jemand leistungsfähig ist. Das Ungenügen liegt heute weniger im Kognitiven,

sondern in den Beziehungsstörungen, den Fähigkeiten mit anderen Menschen umzugehen, sich partnerschaftlich auf andere einlassen zu können.

Das Bildungsmonitoring erfordert aus unserer Sicht gross angelegte Vergleichsstudien mit Einbezug mittel- und langfristiger Wirkungen von Schule unter gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aspekten. Dazu ist ein erweiterter Leistungsbegriff erforderlich, das neben den intellektuellen Leistungen auch soziale, emotionale, musische, handwerkliche und sportliche Bereiche so umfassend einbezieht, dass der ganzheitliche Bildungsauftrag und seine übergeordneten Bildungsziele wie z. B. Urteilsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein realisiert werden können.

Zürich, 10.08.2006

Koordinationsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz und Liechtenstein

Robert Thomas
Roland Muff